

Präventionskonzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen im Dresden Monarchs e.V.

Präventionskonzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt und sexualisierter Gewalt im Dresden Monarchs e.V.

geschrieben von Andrea Bjick

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Ziele des Konzepts
3. Risikoanalyse im Bereich American Football und Cheerleading für den Verein der Dresden Monarchs e.V.
4. Prävention auf Vereinsebene
 - 4.1. Qualifikation
 - 4.2. Unterstützung durch den Verein Dresden Monarchs e.V.
 - 4.3. Führungszeugnis
 - 4.4. Ehrenkodex
 - 4.5. Verhaltensregeln
 - 4.6. Weiterbildung
 - 4.7. Trainer- Ausbildung und Lizenzwesen
 - 4.8. Beschwerdemanagement
 - 4.9. Zusammenarbeit mit externen Beratungsstellen
5. Handlungsleitfaden zum Umgang mit Verdachts- / Vorfällen jeglicher Gewaltart/ Gewaltform
 - 5.1. Meldung
 - 5.2. Erfassung des Sachstandes
 - 5.3. Abstimmung mit externen Kooperations- und Beratungsstellen
 - 5.4. Information des geschäftsführenden Vereinsvorstandes
 - 5.5. Übergabe an den Kinderschutzbeauftragten des AFVS
 - 5.6. Persönlichkeitsschutz vs. Informationspflicht
6. Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitern
7. Inkrafttreten
8. Anlagen
 - Anlage 1 Ehrenkodex
 - Anlage 2 Verhaltensregeln
 - Anlage 3 Bezeichnung der zu prüfenden Paragraphen beim erweiterten Führungszeugnis
 - Anlage 4 Ampelbogen – Dokumentationshilfe bei Verdachtsfällen
 - Anlage 5 Vorlage für ein Gesprächsprotokoll (Telefongespräch)
 - Anlage 6 Aktenvermerk
 - Anlage 7 Vorlage zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

1. Präambel

Der Verein der Dresden Monarchs e.V. sowie dessen Mitglieder achten die Rechte, Würde und Intimsphäre von den Kindern und Jugendlichen. Der Umgang mit den Kindern und Jugendlichen ist von Respekt und Vertrauen geprägt. Wir als Verein stehen in der aktiven Verantwortung; Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt, physischer- und psychischer Gewalt, Misshandlung sowie Diskriminierung zu schützen. Bei Gefährdung des Kindeswohles schauen wir nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gefahren, Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch.

Wir tolerieren keine Art von Gewalt, unabhängig ob sie physisch, psychisch oder sexualisiert ist. Unsere Aufgabe ist es Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.

2. Ziele des Konzepts

Unser Ziel ist, dass die Mitglieder, Coaches, Betreuer, Betreuerinnen und Ehrenamtlichen des Vereines in der Kinder- und Jugendarbeit für den Kinderschutz sensibilisiert werden, sowie Anzeichen von Gewalt und Missbrauch ernst nehmen und im Ernstfall korrekt handeln können.

Jedes Kind und jeder Jugendliche soll in seiner Ganzheit wahrgenommen und verstanden werden. Die Kinder die Gewalt erfahren haben, leiden ihr ganzes Leben darunter, „Sie haben das Recht auf Schutz.“ Dieser Schutz kann nur gewährleistet werden, wenn die Risiken und Probleme erkannt und angenommen werden.

Dieses Konzept bietet einen Handlungsleitfaden sowie die Grundlage für unseren Verein zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeglicher Art von Gewalt. Für unsere Sportler und Sportlerinnen sowie deren Eltern dient es als Qualitätsstandard.

Erstellungsgrundlage waren die Konzepte der dsj – Deutsche Sportjugend im DOSB gegen sexualisierte Gewalt im Sport, der Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und die Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

3. Risikoanalyse im American Football und Cheerleading für den Verein Dresden Monarchs e.V.

Missbrauch kann jeden treffen, er ist nicht an Personen, Alter, Orte, soziale und kulturelle Herkunft gebunden. Deshalb ist es wichtig, dass wir mit diesem Thema offen und transparent umgehen.

Durch fehlende Transparenz, Kontrolle, Aufklärung und Eignung können folgende Rahmenbedingen zu einem Risiko für Gewalt werden:

- Dusch- und Umkleidesituationen, z.B. kann die Privatsphäre durch begrenzte Kabinenkapazitäten in Sportanlagen gestört werden,
- Camps, Trainingslager oder Teamausflüge, die mit Übernachtungen verbunden sind,

- Autofahrten zum Training, Wettkämpfen, Trainingslagern oder dergleichen könnten durch die räumliche Enge Übergriffe begünstigen,
- bei der Mannschaftsaufstellung könnten Machtpositionen ausgenutzt werden,
- oft lassen sich die Sportler und Sportlerinnen tapen und müssen sich dafür entkleiden,
- Privates Coaching und Einzelbesprechungen könnten sexuelle Handlungen fördern und lassen nur eine schwere Nachvollziehbarkeit zu,
- Bräuche und Rituale, die durch Körperkontakt unterstützt werden, zum Beispiel Umarmungen bei Siegerehrungen.

4. Prävention auf Vereinsebene

Um jeglicher Form von Gewalt vorzubeugen, werden wir als Verein in unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen den Kinderschutz implementieren. Das Ziel ist eine Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens, Toleranz und Respekts, in der die Grenzen und Bedürfnisse des Kindes und Jugendlichen gewahrt werden.

Der Verein Dresden Monarchs e.V. ernennt eine Beauftragte und einen Beauftragten für Prävention und Intervention bei Gewalt. Die beauftragten Personen sind auf der Internetseite des Vereines sichtbar und kontaktierbar.

4.1. Qualifikation

Kinderschutz ist eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe in unserem Verein. Es benötigt qualifizierte Personen, die als Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin dienen und ein grundlegendes Wissen zum Thema Kinderschutz besitzen. Zur Qualifikation der Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin für Kinderschutz und Prävention vor sexualisierter Gewalt im Verein der Dresden Monarchs e.V. wird eine Kinderschutzweiterbildung oder die Ausbildung zur insofern erfahrenen Fachkraft genutzt. In jeglicher Weiterbildung sollten folgende Grundlagen vermittelt werden:

- Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung
- Haft- und Aufsichtspflicht
- Handlungsmöglichkeiten im Fall einer vermuteten Kindeswohlgefährdung
- Intervention & Prävention

Nach erfolgreicher Absolvierung der verschiedenen Weiterbildungsmaßnahmen ist es möglich, als Beauftragte oder Beauftragter zum Thema Kinderschutz im Verein tätig zu sein.

4.2. Unterstützung durch den Verein Dresden Monarchs e.V.

Um Anzeichen von Gewalt und Kindeswohlgefährdungen zu erkennen, ist eine gute Qualifizierung der aktiven Coaches, Betreuer und Ehrenamtler notwendig.

Hierbei unterstützt der Verein wie folgt:

- Anbieten von Vorlagen zur Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes
- Anbieten von Schulungen oder Informationen zum Kinderschutz
- Anbieten von Fort- und Weiterbildungen
- Informationsweitergabe über die Vereinshomepage (bzw. E-Mail)
- Unterstützung und Anbieten von Trainerlizenzelehrgängen mit Bestandteilen zum Kinder- und Jugendschutz
- Förderung von Handlungskompetenzen
- Überprüfung der Eignung von (ehrenamtlichen) Aktiven im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

4.3. Führungszeugnis

Alle Personen, die aktiv in der Kinder- und Jugendarbeit mitwirken und das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, alle vier Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen. Davon betroffen sind Coaches, Teambetreuer/ Betreuerinnen und Ehrenamtliche im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sowie die Vorstände/ Leitungen und weitere Gremien oder Tätige innerhalb der Vereine, die mit Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen Kontakt haben.

Vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit und spätestens bei den Vertragsverhandlungen bezüglich der Tätigkeitsaufnahme als Trainer/ Trainerin oder Teambetreuer/ Teambetreuerin und weiteren Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements, wird das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis der Freiwilligen zur Einsicht gefordert.

Den Vereinsmitgliedern und Ehrenamtlichen wird zum Beantragen des Führungszeugnisses eine Zuzahlungsbefreiung, vom Verein auf Antrag ausgestellt (Anlage 7). Mit Aushändigung der Zahlungsbefreiung muss das Mitglied persönlich beim Meldeamt oder im Bürgerbüro, das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis beantragen und abholen oder auf postalischem Weg sich zukommen lassen.

Im Anschluss wird das erweiterte Führungszeugnis selbstständig dem Kinderschutzbeauftragten des Vereins oder eines Vertreters des Vereinsvorstandes vorgelegt und die Einsicht schriftlich vermerkt. Sollte das erweiterte Führungszeugnis ein Eintrag aufweisen, wird dieser Eintrag durch den AFVS geprüft und kann je nach Schwere zum Ausschluss der betroffenen Person kommen. Hierzu stellt der AFVS entsprechend des geltenden Bundesdatengesetzes eine Vorlage für den Aktenvermerk. Der Aktenvermerk wird nur erstellt, wenn nach §72a SGB VIII keine Vorstrafen vorliegen. Sollte eine Vorstrafe nach §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 StGB u.ä. vorliegen, empfiehlt der AFVS dem Verein, die betreffende Person aus der aktiven Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen.

Sollte im persönlichen Gespräch, bei der Verhandlung zur Tätigkeitsaufnahme oder auf anderem Wege bekannt werden, dass ein offenes Strafverfahren nach den oben aufgeführten Paragraphen gegen die Person, welche ein Ehrenamt aufnehmen möchte, vorliegt, muss die Person ihrer Tätigkeit mit sofortiger

Wirkung enthoben werden. Ein rehabilitatives Engagement kann mit Absprache und konkretem sowie transparentem Austausch zwischen der betroffenen Person und der Vereinsleitung erneut aufgenommen werden, sobald über das Verfahren entschieden wurde.

Unabhängig davon können andere Tätigkeiten im Rahmen der Vereinsarbeit in offener und transparenter Absprache in Verantwortung des jeweiligen Vereins mit der betreffenden Person gehandhabt werden. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist verpflichtend. Abschließend verbleibt das Führungszeugnis im Besitz des jeweiligen Mitgliedes, wird nicht kopiert oder abgeheftet.

Personen, die kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, können nicht in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden. Es dient dem gesetzlich verankerten und vorbeugenden Kinder- und Jugendschutz und entspricht dem Ehrenkodex. Der AFVS behält es sich hierbei vor stichprobenartig Einsichtnahme in die Umsetzung der Aktenvermerke entsprechend der derzeit aktiven Personen des Vereins, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, zu nehmen.

4.4. Ehrenkodex

Die Unterzeichnung und Einhaltung unseres Ehrenkodex ist Bestandteil der Arbeits-, Dienst- und Beschäftigungsverträge für alle Mitarbeiter des Vereines. Mit der Unterschrift verpflichten sich die Unterzeichneten, dass Sie sich für den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen einsetzen, ethische Grundsätze eines altersgerechten Erziehungs- und Trainingsstils einhalten, Doping und Medikamentenmissbrauch vermeiden, die Selbstbestimmung achten, auf jede Form von Gewalt verzichten und das Recht auf körperliche und sexuelle Unversehrtheit achten.

Das unterzeichnete Original des Ehrenkodex wird beim AFVS unter Beachtung des geltenden Datenschutzgesetzes abgelegt, der Verein erhält eine Kopie

4.5. Verhaltensregeln

Die Unterzeichnung der Verhaltensregeln für die Mitarbeiter des Vereines ist verpflichtend. Diese werden mit den Beschäftigungsverträgen ausgehändigt. Die Verhaltensregeln werden vom Verein kommuniziert und sichtbar gemacht.

Die Einsicht der Unterschrift erfolgt mit dem Ausstellen der Trainerlizenz durch den AFVS.

4.6. Weiterbildung

Die Kinderschutzbeauftragten des Vereines nehmen regelmäßig an einer Weiterbildung zum Thema sexualisierte Gewalt teil. Die Weiterbildungen und Qualifizierungen sollen grundlegendes Wissen zum Thema sowie verantwortungsvolles Handeln gegenüber den Kindern und Jugendlichen vermitteln und an Mitglieder weitergegeben werden.

Die Weiterbildung sollte mindestens alle 2 Jahre und im Wechsel mit verbandsinternen (durch qualifizierte und zertifizierte Mitarbeiter) und externen Angeboten (durch DOSB/dsj oder Landessportbünde/Landesjugenden) stattfinden.

4.7. Trainer- Ausbildung und Lizenzwesen

Die Inhalte zur geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention von sexualisierter Gewalt sind in der Ausbildungskonzeptionen des AFVS, entsprechend den DOSB -Rahmenrichtlinien, integriert und werden in der Basisausbildung geschult. Ziel ist es, dass die Absolventen ein Basiswissen über den Kinderschutz erhalten, sich mit dem Thema auseinandersetzen und handlungsfähig sind.

Eine Trainer-Lizenz (C, B und A) wird nur ausgestellt, wenn der jeweilige Trainer folgende Dokumente dem AFVS vorlegt

- unterzeichneter Ehrenkodex
- unterzeichnete Verhaltensregeln
- erweiterte Führungszeugnis

Diese Dokumente dürfen zum Zeitpunkt der Lizenzausstellung nicht älter als 6 Monate sein.

Eine Trainer-Lizenz (C, B und A) wird nur verlängert, wenn der jeweilige Trainer oder Trainerin die jeweils aktuell gültige Version des Ehrenkodex, der Verhaltensregeln dem Verein und AFVS vorlegt und ein und ein erweitertes Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate ist, vorweist.

Der AFVS kann die Lizenz entziehen, wenn der Trainer/ Trainerin schwerwiegend gegen Satzung, Ordnungen und Bestimmungen oder gegen ethisch-moralische Grundsätze (Ehrenkodex, Verhaltensregeln) des Vereines verstößt und seine Stellung missbraucht.

4.8. Beschwerdemanagement

Die Kinderschutzbeauftragten des Vereines sind die erste Anlaufstelle und Ansprechpartner für alle Beteiligten.

Die Kontaktdaten der Beauftragten werden auf der Internetseite des Vereines kommuniziert.

Sorgen, Nöte, Ängste und Beschwerden nehmen die Beauftragten auf und leiten sie an die richtigen Stellen des AFVS weiter. Bei „einfachen Konflikten“ (z.B. Beschwerden über grenzverletzende Äußerungen eines Trainers) findet die Beauftragten Lösungen in Form von Gesprächen und Weiterbildungsangeboten, eine Information diesbezüglich geht an den Kinderschutzbeauftragten des AFVS.

4.9. Zusammenarbeit mit externen Beratungsstellen

Der Verein Dresden Monarchs e.V. wird mit Dachverbänden im Cheerleading und Football sowie deren Kinderschutzbeauftragten zusammenarbeiten. Darüber hinaus wird der Verein mit den öffentlichen Beratungsstellen der Kinder- und Jugendschutzhilfe zusammenarbeiten.

5. Handlungsleitfaden zum Umgang mit Verdachts- / Vorfällen jeglicher Gewaltart/ Gewaltform

Wenn sich der Verdacht auf einen Missbrauch, jeglicher Art erhärtet, ist die weitere Vorgehensweise sorgfältig zu planen. Die Dynamik eines Falles ist hierbei zu beachten. Daher muss besonnen, flexibel und professionell agiert werden.

5.1. Meldung

Die Anlaufstelle des Vereines erhält Kenntnis über einen Verdachtsfall, diese informiert den Kinderschutzbeauftragten des AFVS, in einer diskreten Prüfung, wird die Zugehörigkeit der beschuldigten Person (Trainerlizenz, Verbandsmitglied) geprüft.

5.2. Erfassung des Sachstandes

Mit der Meldung des Verdachtsmoments / Vorfalls an den Verein wird der Sachstand durch den Beauftragten zur Prävention für Gewalt beim AFVS in einem Protokoll protokolliert, das folgende Punkte umfasst:

- erster Verdacht mit Termin, Ort und Personenkreis,
- Gesprächssuche des Beauftragten mit der betroffenen Person;
- Gesprächsprotokollierung nach zuvor eingeholter / erfolgter Einverständniserklärung, Protokollinhalte: tatsächliche Verhaltensweisen, Aussagen & Fakten (keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen), als solche gekennzeichneten Zitate,
- Abklärung der Kenntnisse der Erziehungsberechtigten über den Sachverhalt bei Minderjährigen (hier bitte mit Bedacht vorgehen, es dürfen nicht alle Erziehungsberechtigten den Sachverhalt erfahren, besonders wenn es Sie mit betrifft)
- Abklärung der Erwartungen der betroffenen Person an den Verband/ Verein,
- Entscheidung über Einschaltung einer Strafverfolgungsbehörde,
- weiteres abgesprochenes Vorgehen,
- sämtliche geführten Gespräche mit Termin, Ort & Personenkreis ab dem 1. Verdachtsmoment.

Diese Dokumente sind verschlossen und vertraulich aufzubewahren.

5.3. Abstimmung mit externen Kooperations- und Beratungsstellen

Nach der Erfassung des Sachstandes kontaktiert der Präventionsbeauftragte des Vereines die kooperierenden externen Beratungsstellen (Punkt 4.9.) und berät mit den Expertengremien das weitere Vorgehen.

5.4. Information des geschäftsführenden Vereinsvorstandes

Dieser Sachstand und die Empfehlung des Expertengremiums (Punkt 5.3.) wird vom Präventionsbeauftragten an den Vorstand weitergeleitet. Mögliche Mitgliedschaften und Bezüge werden dort geprüft und das weitere Verfahren gemeinsam mit dem Präventionsbeauftragten beschlossen.

Da jeder Verdachtsmoment / -vorfall individuell zu betrachten ist, kann an dieser Stelle kein Musterverfahren fixiert werden.

Mögliche Ansätze bzw. Konsequenzen sind

- die Kontaktaufnahme zum jeweiligen Beschuldigten
- die Auflage für den Verein, vereinsbezogene Kinder- und Jugendschutzkonzepte /-ordnungen zu erstellen, zu erlassen und unter allen Mitgliedern zu verbreiten
- die Auflage, Informationsveranstaltungen im Verein durchzuführen
- die Auflage für den Beschuldigten / den Verein, an Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen zum Thema Kinder- und Jugendschutz / Prävention vor sexualisierter Gewalt teilzunehmen
- die Auflage, einen vereinseigenen Beauftragten / Ansprechpartner zum Thema Kinder- und Jugendschutz zu benennen
- die-Trainerlizenz zu sperren / zu entziehen etc.

5.5. Übergabe an den Kinderschutzbeauftragten des Dachverbandes (AFVS)

Sollten sich die Hinweise verdichten bzw. der Verdacht erhärten, wird der Vorgang durch den Dachverband zur Anzeige gebracht und zur Ermittlung an die Staatsanwaltschaft übergeben. Der Dachverband fungiert als Mittler, für die Ermittlung des Sachverhaltes und die Ahndung der Straftat ist die Staatsanwaltschaft zuständig ist.

Ausnahmen sind:

- Schutz des Opfers: die Belastung des Strafverfahrens könnte die Gesundheit des Opfers gefährden. Eine Gefährdungsanalyse sollte jedoch immer eine externe Fachstelle vornehmen.
- Opferwille: wünscht das Opfer keine Strafverfolgung, so ist es altersgerecht und situationsabhängig über den Ablauf eines Strafverfahrens aufzuklären. Hierbei ist es sinnvoll, die externen Fachstellen hinzuzuziehen. Sollten sich das Opfer und die Erziehungsberechtigten endgültig gegen eine Strafverfolgung entscheiden, sollte von der Einschaltung nur abgesehen werden, wenn die Gefährdung durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden kann. Diese Vorgehensweise muss durch eine externe Fachstelle bestätigt werden.

Verfahrensabschluss:

- Freispruch: Rechtsverhältnisse treten wieder in Kraft, Beteiligte werden informiert.
- Verurteilung: Rechtsverhältnisse werden beendet (Lizenzentzug, Kündigung der Mitgliedschaft)

5.6. Persönlichkeitsschutz vs. Informationspflicht ¹

Für den Verdächtigen oder die Verdächtige gilt zunächst die rechtsstaatliche Unschuldsvermutung bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung. Die Persönlichkeitsrechte dürfen nicht verletzt werden, d.h. Diskretion, Ruhe sowie die gewissenhafte Prüfung des Vorwurfs sind obligatorisch. Auch während eines laufenden Verfahrens zählt der Persönlichkeitsschutz, d.h. jede Äußerung über Verdachtsmomente

¹ 1 Quelle: dsj, Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

gegenüber Dritten ist zu unterlassen. Die Informationsweitergabe an den Verband über einen vorliegenden Verdacht kann erhebliche Schmerzensgelder und Schadensersatzsprüche auslösen, auch wenn der Verdacht berechtigt ist.

Konkret betroffene Eltern und Mitglieder haben ein Recht darauf, zu wissen,

- dass Verdachtsmomente bestehen,
- dass eine Strafanzeige gestellt worden ist,
- wie der sexuelle Missbrauch und Gewaltakt entdeckt und evtl. aufgeklärt wurde und
- wie die weiteren Schritte des Vereines aussehen.

Ein Informationsveranstaltung gemeinsam mit einer externen Fachstelle ist empfehlenswert.

Wichtig: Es dürfen keine Details über die Missbrauchshandlungen oder den Geschädigten bekannt gegeben werden. Auch hier zählt der Persönlichkeitsschutz. Die zuständige Polizeidienststelle und Beratungsstelle sollten genannt werden.

6. Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitern

Das bedeutet, sie vor vermeidbaren Schäden und Gefahren zu schützen. Dies bezieht sich auf die Personen, die einen Verdacht offenlegen, aber auch auf die Personen, die als „Täter“ bezeichnet werden. Diese Personen sollten nicht vorschnell oder öffentlich verurteilt werden, damit ein Schaden im Fall eines falschen Verdachts ausgeschlossen werden kann. Hier ist noch einmal auf Umsicht, Diskretion und Sorgfalt hinzuweisen.

7. Inkrafttreten

Das Präventionskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Dresden Monarchs e.V. tritt auf Beschluss des Vorstandes zum 16.03.2021 in Kraft.